

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XLI.

Luzern, 7. April 1799. (18. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 28. Marz.

(Fortsetzung.)

Zaslin und Fornerod legen im Namen einer Commission uber den die Vacanzzeit der Rathe betreffenden Beschlu folgenden Bericht vor:

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 13ten dies, die Einstellung der Sitzungen der gesetzgebenden Rathe betreffend, ernannte Commission, indem sie einhellig den in dem Beschlusse enthaltenen Grundsatzen beipflichtet, und diesen wichtigen Gegenstand reiflich erwogen hat, halt folglich dafur, da weil die Constitution nicht erheische, da die der Gesetzgebung vorgeschriebene jahrliche Einstellung von drei Monaten ununterbrochen seyn musse, es dem Vaterland am mindesten nachtheilig seyn musse, wann diese drei Monate in zwei oder drei verschiedene Zeitfristen eingetheilt werden — allein die Commission kann in gegenwartigem Zeitpunkt den ersten Artikel des Beschlusses nicht genehmigen, indem auf den Fall der Annahme desselben, da Gesetz in seiner Galtigkeit bestehende, folglich das Jahr der Einstellung mit dem Tage der Annahme zu laufen anfangen wurde, und da das Fruhjahr erst mit kunftigem 20. Juny sich endigt, so konnte eine Zumuthung der Einstellung schon in den sechs letzten Wochen des gegenwartigen Fruhjahrs erfolgen; aus diesem Grund kann auch die Commission nicht ganzlich in den Sinn des 2ten Artikels eintreten, massen nach Annahme des Beschlusses nur der Tag, nicht mehr aber der Zeitpunkt vom Anfange der Vacanzen durch ein Gesetz zu bestimmen ubrig bleibe. Nun ist bekannt, Burger Reprasentanten, da der Feind nahe an unsern Grenzen und es also unmoglich ist, in diesem Fruhjahr die Sitzungen einzustellen, da das Heil des Vaterlandes im Gegentheil die Gegenwart der Gesetzgeber an ihrem Posten erfordert, und da uberdies nach dem Sinne des 48 § der Constitution ihnen einzigermassen obliege, so lange daran zu verbleiben, bis die wichtigsten allgemeine und gleichformige Gesetze eingefuhrt seyn werden; die Commission bemerkt ferner: 1) da in Folge des Gesetzes

vom 8ten dieses Monats die Sitzungen der Gesetzgeber niemals auf den Zeitpunkt des 12ten Aprils eingestellt seyn konnen; 2) da ein anderes Gesetz bestehe, welches dem Direktorium vorschreibt, jahrlich in dem Monat Mai den gesetzgebenden Rathen fur einen Monat lang zur Einsicht seine Rechnungen zu ubergeben, welche sodann wahrend solcher Zeitfrist untersucht werden sollen.

Diesem zufolge ware es, ausser denen schon vorher bemerkten Grunden, ebenfalls nicht moglich, die Sitzungen des gesetzgebenden Korpers in diesem Fruhjahr einzustellen, es mustren dann vorher die vorgedachten zwei Dekrete wieder zuruckgenommen werden. Aus allen diesen Betrachtungen rath die Commission einmuthig die Verwerfung des gegenwartigen Beschlusses an, sie wunscht aber sehnlich, da in einem nachfolgenden, welcher einkommen konnte, der Gesetzgeber, indem er die zmonatliche Einstellung der Sitzungen in mehr als eine Zeitfrist abtheilen wird, sich deutlich die Bestimmung der Eintheilung der Zeitpunkte vorbehalten moge, und zwar fur jedesmal, damit er immer die Befugni habe, denjenigen Zeitpunkt zu wahlen, welcher ihm fur das Wohl des Vaterlandes am mindesten nachtheilig scheinen wird.

Der Beschlu wird ohne Discussion verworfen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt patriotische Adressen der Gemeinde Gingins im Distrikt Neuch  Villars Sous Neuch im Distrikt Morsee, Kanton Lesman mit, und ladet die Gesetzgeber ein, denselben gleichen Beifall wie den vorhergehenden, zu gewahren.

14 ahnliche Adressen verschiedener Gemeinden der Kantone Lemane und Fryburg werden verlesen.

Erauer tragt auf ehrenvolle Meldung derselben im Protokolle an.

Fornerod stimmt von Herzen bei, und hofft da Direktorium werde den Eifer dieser Gemeinden benutzen.

Duc: In kritischen Zeiten wie gegenwartig erkennt man den guten Burger; er zeigt sich wann Gefahr ist; aber unter den verlesenen Unterschriften ist ihm die eines Gouverneurs de la Commune aufgefallen; ein solcher Aristokraten Ueberrest scheint ihm unduldsam zu seyn.

Muret: Dieser Gouverneur ist ein einfacher Bürger und Landbauer, der unter diesem an seinem Ort üblichen Titel von der Gemeinde zu ihrem Verwalter ernannt ward. Berthollet bekräftigt diese Erklärung. Duc glaubt, ein solcher Titel sollte dennoch durchaus nicht mehr zugelassen werden.

Die ehrenvolle Meldung wird beschlossen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine das Direktorium bevollmächtigt, einige in Altdorf liegende Gelder, von denen es unentschieden ist, ob sie Staats- oder Gemeindgut sind, als Anleihen und gegen Hinterlage zu übernehmen; der zweite ladet das Direktorium nochmals bringend ein, die freiwillige Anwerbung der 18,000 Mann Hülfstruppen, durch alle nur mögliche Mittel zweckmäßig zu befördern; bevollmächtigt aber dasselbe zu gleicher Zeit, wann die Umstände nicht mehr erlauben sollten, die Sache noch länger aufzuschieben, und alle zweckmäßige Mittel erschöpft seyn sollten, die Anwerbung dieser 18,000 auf alle Gemeinden Helvetiens nach Maaßgabe ihrer Kräfte zu vertheilen, und dieselben aufzufodern, ihr Contingent mit möglichster Beschleunigung zu stellen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Fornerod zum Präsident, Lüthi von Soloth. zum Präsident auf den 12. April, Hägli zum deutschen Sekretair, Schneider zum Saalinspektor, endlich Muret und Cagliani zu Rednern in der französischen und italienischen Sprache auf den 12. April, ernannt.

(Abends 6 Uhr.)

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluß angenommen, der das Direktorium bevollmächtigt, gegen spezielle Verpfändung des Ertrages der zu verkaufenden Nationalgüter, des Zolles und des Weggeldes, nach einem vorgelegten Plane Geld zu entleihen, und die darauf hin eingegangenen Verbindlichkeiten unter der Verbürgung und dem Schutze der Nation erklärt.

Grosser Rath, 29. März.

Präsident: Desloes.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird von Trösch ein Brief verlesen, der für 14 Tag Urlaub's Verlangung begehrt. Escher sagt: schon mehrere ähnliche Begehren sind wegen den gegenwärtigen Zeitumständen vortaget worden, ich begehre die gleiche Verzagung über dieses Begehren. Der Antrag wird angenommen.

Panchaud fodert daß die wegen Nichtbefolgung der abwesenden Repräsentanten niedergesezte Commission in 4 Tagen ein Gutachten vorlege. Dieser Antrag wird angenommen, und statt Trösch, der Commission Bourgeois beigeordnet.

Der Senat den Beschluß wegen der Vakanzzeit

der gesetzgebenden Ráthe verwirft, so wird der Gegenstand vertaget.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheime Sitzung.

Senat, 29. März.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluß über den bürgerlichen Rechtsgang wird dem früheren Gutachten der Commission zufolge ohne Diskussion angenommen. Das Gutachten war folgendes:

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission die sie ernannt haben den Beschluß zu untersuchen, welcher den ersten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsgangs enthält, hat sich in ihren Meinungen dahin vereinigt, die Annahme desselben vorzuschlagen, nicht weil alle Glieder der Commission die nämlichen Begriffe über diesen Rechtsgang haben, noch weil der Beschluß ohne alle Mängel, sondern weil alle Mitglieder von dem Begriff überzeugt waren, daß wenn für ein Volk, von welches jeher verschiedene Gegenden bewohnte, und also ganz verschiedene Sitten, Gebräuche und Geseze hatte, ein Gesetzbuch und eine gleiche Prozessform eingeführt werden müße, es notwendig sei, allen örtlichen Geist auf die Seite zu legen, und an einem System festzuhalten, welches von beiden äußersten gleich entfernt, und also für alle Gegenden Helvetiens anwendbar seyn könne; denn es wäre unausführbar die bevölkerten und handelnden Gegenden der Schweiz den Gebräuchen der Bergbewohner unterwerfen zu wollen, wie es noch ungerechter seyn würde, für die an Einfachheit gewohnten Alpenhirten, die juridischen Formen und die Chicanen einzuführen, mit welchen einige Schweizergegenden bisher geplagt wurden.

Die Glieder der Commission glaubten in dem zum Untersuch vorgelegten Beschluß wahrgenommen zu haben, daß alle diese beide Fehler sorgsam abgewichen seien, und haben sich also zur Annahme entschlossen. Inzwischen bemerkten sie über verschiedene Artikel folgendes:

Art. 1. Bei dem ersten vermeinten einige Glieder der Commission es wäre nicht nothwendig daß der Präsident die Vorladung bewilligen müßte, aber der letzte Artikel, welcher denen Partheyen auch ohne Vorladung zu erscheinen erlaubt, hat diesen Einwurf gehoben; unterdeßen gedenkt die Commission, es wäre im letztern Falle gut, wenn der Präsident Anzeige davon erhielte, damit er das Gericht, wenn nicht andere Geschäfte vorhanden, versammeln lassen könnte.

Art. 2. Der 2. Art. genehmigt die Commission; dieser gewährt die vollkommenste Freyheit, die Vorladung selbst zu verfassen, oder aber selbe verfassen zu lassen. Ein Glied war der Meynung, der Präsident selbst sollte die Vorladung abfassen, aber ungeachtet

daß er mit zu vielen Geschäften überhäuft würde, so hatte solches noch die wichtige Unsicherheit, daß wenn sich einiger Streit über die Form der Vorladung ergeben sollte, so würde der Präsident seine eigene Arbeit zu vertheidigen suchen, und deswegen seine Unparteilichkeit verlieren.

Art. 3. Gegen diesen Artikel erhob sich keine Einwendung.

Art. 4. Dieser Artikel wird gebilliget.

Art. 4. Auch dieser schien annehmbar, die wesentlichen Formen der Vorladung sind ausgesetzt, und es ist nichts überflüssiges noch in Verlegenheit führendes in demselben.

Art. 6. 7. 8. u. 9. führen in dem Rechtsgang die vorläufige Mittheilung der Schriften ein. Diese Mittheilung verhindert das in die Länge ziehen, die Kosten und die vielfältigen Erscheinungen vor dem Gericht; sie gewähret neben dem demjenigen, welchem ein Prozeß angehängt wird, die Leichtigkeit, alsogleich die Forderungen seines Gegners, wie auch die Mittel und Gründe auf die er sich stützt zu kennen, und so kann er selbst über seinen Handel zu Rath gehn, und davon abstehe wenn er ihm böse vorkommt. Diese vorläufige Mittheilung wird viele Handel verschwinden machen, wo es dem Vereinigungsseifer des Friedensrichters nicht gelungen seyn mag.

Art. 10. Dieser ist gut, weil der Kläger nicht auf eine unbeschränkte Art beständig wieder neue Titel hervorziehen, und also den Handel verlängern kann; aber weil es auch Fälle giebt, in welchen diese neue Hervorziehung nothwendig ist, so werden die folgenden Abschnitte diese Fälle bestimmen.

Art. 11. Dieser Artikel scheint überflüssig, weil der 27 Art. dem Antwortter die Schuldigkeit auflegt, auch seine Gegenstände mitzutheilen, und seine Titel an Tag zu geben.

Art. 12. Dieser Art. ward annehmbar befunden.

Art. 13. Dieser Artikel führt eine sehr einfache Form der Bekanntmachung ein, wenn niemand zu Hause, in welchem es bekannt gemacht werden sollte, welches sehr selten der Fall seyn wird.

Art. 14. Diesen Art. glaubte man nothwendig, damit niemand die Unwissenheit der Vorladung vorzuschützen, und also einen Zwischenstreit erwecken könne.

Art. 15 u. 16. Diese Artikel stimmen mit der Freiheit des Bürgers überein, aber auffer denen ganz persönlichen oder ganz dinglichen Streiten sind auch noch zu dieser und jener Art zu rechnen, welche entstehen wegen quasi contractibus aut quasi delictis, wegen gleichsam Contracten oder gleichsam Verbrechen, wie es die Rechtsgelehrten nennen; als wie z. B. die Verbindlichkeiten die für einen Vogt wegen dem vögtlichen Amte entstehen; die Entschädigung wegen einem zugefügten Schaden an der Person oder an den Gütern eines Bürgers; aber weil diese Art. nichts

anders als die Regeln überhaupt festsetzen, so müssen die folgenden Abschnitte auf eine deutliche Art diese Ausnahmen bestimmen.

Art. 17. Dieser Art. ist nach der Regel, über das erleichtert er die Bekanntmachung.

Art. 18. Die Commission hat diesen Art. richtig befunden.

Art. 19. Es ist natürlich, daß die Handel so von einer Erbfolge herrühren, an dem Ort verhandelt werden, wo die Erbschaft gefallen ist.

Art. 20 u. 21. Die Commission hat keine Einwendung gegen den 20 u. 21 Art. gemacht. Es schien ihr daß die Vorladung, so in die Fremde geschieht durch die Post nicht ganz sicher seye, aber wenn man betrachtet, daß diese Uebersendung, die durch den vorgehenden Art. vorgeschriebenen Formalitäten nicht aufhebt, sondern daß es noch eine Vorsorge mehr ist, wenn man endlich bedenkt, daß der Fremde nicht anders ins Land gerufen werden kann, als in dinglichen Sachen, das ist wegen gewissen Besitzungen die er in der Schweiz hat, und daß in diesem Fall der Fremde jederzeit einen Sachwalter hat, welchem die Vorladung kann zugestellt werden, so wird man nicht finden, daß dieser Art. Anlaas zur Verwerfung geben könne.

Art. 22. Dieser Art. ist eine Folge der vorgehenden.

Art. 23. Einige Mitglieder hätten gewünscht, daß wegen mehrerer Bestimmtheit in diesem Art. gesagt wäre: „Daß die verehelichten Weiber in der Person ihrer Männer vorgeladen werden sollen.“

Art. 24. Gut befunden.

Art. 25. Es ist unmöglich alle Fälle zu bestimmen, in welchen die Vorladungsfrist abgekürzt werden soll, weil Gefahr im Verzug ist. Es wäre also nothwendig, um die Zwischenstreite, welche über diesen Gegenstand zwischen denen Partheien ohne Unterlaß entstehen müßten, zu verhüten, etwas der Weisheit des Richters zu überlassen.

Art. 26 u. 27. Die Zeitfrist von 8 Tagen, welche diese beiden Art. dem Antwortter zugestehen, hat mehrere Gliedern der Commission zu kurz geschienen, weil der Kläger soviel Zeit als ihm beliebig zu Entwerfung seiner Klage gebrauchen konnte; eine bestimmte Frist mußte aber angenommen werden, und es ist keine, die in gewissen außerordentlichen Umständen nicht zu kurz wäre; man mußte also, ohne sich bei diesen seltenen Fällen anzuhalten, eine Regel für die ordentlichen festsetzen, damit das in die Länge ziehen, als eines der größten Unwesen in den Prozeßen vermieden werde; es ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß der Antwortter, bevor er vor Gericht zu erscheinen geladen wird, die Forderung seines Gegners durch die Zeugnisse daß sie vor dem Friedensrichter zur Ausgleichung erschienen, schon innen geworden. Endlich in außerordentlichen Fällen, wo es dem Antwortter unmöglich wäre, in der vorgeschriebenen Zeit sich die Mittel zu

seiner Verantwortung zu verschaffen, könnte das Gericht durch einen summarischen Spruch darüber entscheiden, und eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 28 u. 29 sind eine Folge des vorhergehenden.

Art. 30. Dieser Art. ist dahin gerichtet, die Verzögerungen abzuschneiden, so wie die Zwischenstreite, welche sehr oft die Rechtsläufe behindern. Es scheint inzwischen, obschon die Einwendungen gegen den Richter (*Exceptiones declinatoriae*) oder die Einwendungen den Kläger ohne anders abzuweisen (*Exceptiones dilatoriae*) schon sogleich mit der Antwort eingegeben werden müssen, daß doch im Grund, selbe besonders müssen beurtheilt werden. Aber dieses zu bestimmen, wird die Sache eines andern Abschnitts seyn.

Art. 31. Die Bemerkungen über diesen Art. sind schon beim ersten vorgekommen.

Die Commission findet im Ganzen genommen in dem Beschluß mehr Vortheilhaftes als Unthunliches, und rath deswegen einstimmig zur Annahme desselben.

Meyer v. Arb. zeigt im Namen der über den Beschluß verschiedene Bezahlungen von Schulden der ehemaligen Berner Regierung betreffend, niedergesetzten Commission an, daß ihr einige nöthige Erläuterungen über jene Schulden zur Hand zu bringen, noch nicht möglich war.

Dolder erklärt, daß diese unbezweifelt richtigen Schulden, laut der Erklärung des Ministers der Finanzen meist bedürftige Handwerker und Arbeiter betreffen — und rath zur Annahme.

Meyer v. Arb. folgt dieser Meinung. Meyer v. Frau. verlangt Vertagung bis Morgen, um die mangelfolenden Aktenstücke zu erhalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Kubli im Namen einer Commission berichtet, über den Beschluß, der die Vereinigung mehrerer Höfe mit der Pfarrei und Municipalität Rothenburg bewilligt. Die Commission rath zur Annahme.

Ruepp spricht auch für Annahme. Crauer verlangt sogleich Annahme des Beschlusses. Er wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der den in den Distrikten Hochdorf und Sempach gelegenen sogenannten Berghöfen bewilligt, eine eigne Municipalität zu bilden. Sie legt zugleich vom Unterstatthalter des Distrikts Hochdorf, eine gegen diese Trennung gerichtete Vorstellungsschrift vor.

Crauer verlangt ungesäumte Annahme auch dieses Beschlusses, wegen der nahen Municipalitätswahlen Lang: wenn diese Berghöfe in einem Distrikt lägen, so würde er gerne bestimmen; da aber dieses nicht ist, so werden nachtheilige Konflikte erfolgen; er verlangt darum Vertagung, und daß der Bericht aufs Bureau gelegt werde. Crauer erwiedert, bereits

seyn mehr solche Fälle vorhanden, wo eine Municipalität in 2 Distrikte fällt; auch sind die Verwaltungskammern nicht die Distriktsstatthalter, Aufseher der Municipalitäten. Genhard spricht in gleichem Sinne. Zäpli stimmt auch für Annahme, obwohl ihm der Brief des Distriktsstatthalters nicht ganz ohne Gewicht zu seyn scheint. — Der Beschluß wird angenommen.

Bertholet und Crauer berichten im Namen einer Commission über den das Weinauschenken betrefsenden Beschluß. Ihr Gutachten ist folgendes:

Bürger Repräsentanten!

Ihre Commission hat es sich hauptsächlich anzuzeigen lassen, die gegenwärtige Resolution in ihrem Zweck und in ihren Grundsätzen zu untersuchen; allein, in diesen beiden Beziehungen hat sie dieselbe unvollkommen, ungerecht, und unserer Constitution zuwider gefunden; unstreitig soll der Beschluß dahin abzuwecken, die Sittlichkeit zu vervollkommen, und in dieser Rücksicht den Weinsverkauf im Kleinen einschränken. Indessen läßt er alle jene Bürger, die vor dem 1. Jenner 1798 uneingeschränkt Wein ausgeschenkt, dieses Recht genießen. Daher erreicht der Beschluß nur sehr unvollkommen seinen Zweck, weil die Zahl der Weinschenken in vielen Cantonen sehr beträchtlich ist, und so es den Anschein haben würde, als hätte der Gesetzgeber die Verschlimmerung und die Depravation des menschlichen Geschlechts nur in jenen Cantonen oder in jenen Gemeinden zu verhüten beabsichtigt, wo der Gebrauch und die Industrie diesen Handelszweig noch nicht emporgebracht haben. — Ein weit schicklicheres Mittel, die Sitten zu verbessern, wäre dieses, daß die Gesetzgeber sich unverzüglich mit guten Polizeigesetzen beschäftigten, die nicht nur streng gegen Unmäßigkeit und Ausschweifungen, sondern auch vorzüglich streng gegen diejenigen wären, die Ausgelassenheit und Trunkenheit begünstigen. — Wenn also das Schädliche des uneingeschränkten Rechts, Wein auszuwirthen, eine Folge der Vervielfältigung der Weinschenken ist, welches nur durch schickliche Polizeigesetze kann vermieden werden, warum sollten wir nicht eine Resolution verwerfen, welche, ohne ihren Zweck zu erreichen, die individuelle Freiheit einschränkt, das ungerechte System von Vorzügen wieder aufstellt, die Unterscheidungen und Ungleichheiten verewiget, und den Lokalisirungsgeist beizubehalten dienet. Endlich stellt uns diese Resolution ein konstitutionswidriges Gesetz dar, da es das Weinschenken denjenigen Gemeinden versagt, wo dieser Handlungsweig noch nicht statt gehabt. Sie verletzt die individuelle und natürliche Freiheit, die nur in den Fällen eines allgemeinen, nothwendigen Nationalvortheils darf beschränkt werden. Uebrigens glaubt die Commission, in diesem Ausschließungssystem um so viel gefährlichere Grund-

sätze zu erblicken weil man dasselbe unmerklich auf andere Erwerbszweige, als Manufakturen u. s. w., anzuwenden, und nach und nach die kaum durch die Constitution zerstörten Vorrechte wieder einführen könnte. Aus allen diesen Gründen rät die Commission dem Senat einmützig die Verwerfung des Beschlusses.

Schwaller unterstützt das Gutachten, und will sogleich verwerfen. Lütthi v. Langn. will das Reglement beobachten, und den Beschluß auf den Kanzleisch legen, weil sich den Verwerfungsgründen der Commission vielleicht noch andere hinzufügen lassen. Koch will, um desto eher einen bessern Beschluß zu erhalten, denselben sogleich verwerfen. Lütthi v. Sol. ebenfalls; bereits sind ungefähr aus den nämlichen Gründen zwei Beschlüsse über diesen Gegenstand verworfen worden. Laflechere will beim Reglement bleiben. Crauer widersetzt sich, da gewiß kein Mitglied des Senats einen solchen gegen alle Menschenrechte, und gegen die Constitution laufenden Beschluß annehmen wird.

Laflechere tadelt den 1 §, der den Weinhandel im Grossen allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt; was wir erlauben können, sollen wir auch verbieten können: hier ist dieses nur nicht der Fall; die Abfassung verdient darum Tadel; er verwirft den Beschluß.

Lütthi v. Langn. erklärt, daß er keine Resolution über diesen Gegenstand annehmen wird, bis das Polizeigesetz darüber erscheint, indem ohne dieß eine Reihe von Uebeln aus dem freien Weinschenken erfolgen müßte. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium bevollmächtigt, 4 Zehendscheunen zu Händen des grossen Spitals in Luzern durch öffentliche Steigerung verkaufen zu lassen, wird verlesen.

Laflechere glaubt, aus der beigelegten Schätzung dieser Scheunen, zu sehen, wie unter dem Preis bei den gegenwärtigen Umständen die Nationalgüter verkauft werden müssen. Ruepp verlangt eine Commission zur Untersuchung. Keding findet auch ungreiflich, wie man Scheunen auf ein Gebott von 2—300 Fr. verkaufen könne. Er verlangt ebenfalls die Commission.

Die Commission wird beschossen, sie soll in 8 Tagen berichten, und besteht aus den Brn. Meyer von Arau, Crauer und Dolder.

Der B. Martin von Yverdon übersendet einen, die Abänderungsvorschläge der Constitution betreffenden Aufsatz. — Man verlangt Verweisung desselben an die Revisionscommission der Constitution.

Lütthi von Sol. Die Commission hat ihren Rapport gemacht, und existirt nicht mehr; da es aber sehr wichtig ist, die Stimme des Volks über den Bericht der Commission und ihre Vorschläge zu kennen, so verlange ich, daß der Senat jeden Monat eine Commission von 7 Mitgliedern durch geheimes Stimmenmehr er-

nenne, der alle ähnlichen Zusendungen übergeben werden, und die auch monatlich einen Bericht darüber abstatten soll.

Schwaller möchte die Commission jeden Monat nur theilweise erneuern, damit die Arbeit derselben ununterbrochen fortgehe; er verlangt, Lütthi soll seinen Antrag schriftlich niederlegen, damit in zwei Tagen die Discussion darüber eröffnet werden könne.

Laflechere widersetzt sich Lütthi's Antrag. Wann irgendwo Einheit nothwendig ist, so ist es bei den Arbeiten über die Constitution; er verlangt, daß die vorhandene Commission neuerdings bestätigt werde.

Mittelholzer unterstützt Lütthi v. Sol. Crauer ebenfalls; er glaubt, es sey gut, wenn durch eine andere Commission auch andere Ideen zu Tag kommen. Lang: die bestehende Commission, die sich schon lange mit der Sache beschäftigt hat, muß am fähigsten zu Fortsetzung dieser Arbeit seyn.

Crauer behauptet, diese Commission sey aufgehoben, vom Augenblick ihrer Berichterstattung an.

Schwaller: Bis der Senat über den Bericht der Commission verfügt hat, kann sie nicht als aufgehoben angesehen werden.

Pfyffer ist der nämlichen Meinung; die alte Commission wird nur nach der Discussion ihres Berichts aufgehoben seyn; neue Vorschläge werden auch im nöthigen Zusammenhang am besten von ihr beurtheilt werden können.

Lütthi v. Sol. wiederholt seinen Antrag: die gegenwärtige Commission müsse sich sehr geschmeichelt fühlen, daß man sie nun auf einmal permanent machen will, während man sie einst, noch ehe sie ihren Bericht erstattete, für aufgehoben erklären wollte. Ein Grund für die neue Commission liegt auch darin, daß man sich vorläufig über die Wahl der Commission beklagt hat, die zu einer Zeit geschah, wo der Senat noch nicht vollständig beisammen war.

Berthollet will weder eine neue Commission ernennen, noch die alte bestätigen, weil er keine Gründe dafür sieht; sollte die neue Commission ein Bureau zum Empfang von Schriften und Bemerkungen seyn? diese können immer an den Präsident des Senats eingesandt werden.

Dolder will, daß die Tagesordnung über Lütthi's Motion ins Stimmenmehr gesetzt werde. Laflechere verlangt, daß ins Mehr gesetzt werde, ob der Senat seine alte Commission für aufgelöst ansehe oder nicht.

Muret stimmt Berthollet bei; würde die neue Commission ein neues raisonnierendes Gutachten, das von dem der frühern Commission verschieden wäre, vorlegen, so würde mehr Verwirrung als Ordnung entstehen. Er verlangt Niederlegung der eingesandten Schrift, und deren die weiter kommen könnten, auf

den Kanzleitisch in beiden Sprachen, bis zu Eröffnung der Discussion.

Crauer will nun eine Commission, einzig zur Untersuchung dessen was von allen diesen Vorschlägen am rathsamsten seyn möchte.

Lüthi v. Langn. stimmt Bertholet und Müret bei. Usteri glaubt, obgleich die Discussion sich etwas verwickelt hat, werden wir uns doch ohne Hülfe einer Commission herausfinden können. Es ist um 2 Dinge zu thun: einerseits fragt sich ob die Revisionscommission der Constitution als aufgelöst anzusehen ist oder nicht; andererseits ob man nach Lüthi v. Sol. Vorschlag eine eigne Commission mit neuem Auftrage ernennen wolle. In Rücksicht auf die erste Frage, ist er überzeugt, daß die Commission nicht als aufgelöst kann angesehen werden; sie hat zwar ihren Bericht erstattet, aber die Discussion desselben steht noch bevor; bis diese zu Ende ist, besteht die Commission; der große Rath befolgt die gleiche Regel hierüber; er verweist während der Discussion eines Commissionalsvorschlags, häufig denselben ganz oder theilweise an seine Commission zurück; das werden ohne Zweifel auch wir thun, und es scheint nothwendig, daß eine bestehende Commission bis zu Beendigung unsrer Arbeit vorhanden sey, die alle Zusatzeweisungen und Arbeiten, die ihr aufgetragen werden können, im Zusammenhang bearbeite. Dieses hindert aber keineswegs, daß die bisherige Commission nicht erneuert werden könne; er stimmt hierzu und vereinigt sich in dieser Rücksicht mit Lüthi's Meinung. Die neue Commission soll alsdann den Auftrag erhalten, bei Eröffnung der Discussion einen historischen Bericht über alle auf den Gegenstand Bezug habenden — eingesandten Schriften und Bemerkungen zu machen.

Meyer v. Arau will die bestehende Commission beibehalten.

Schwaller beruft sich auf § 70 der Constitution der deutlich sagt, daß die Commissionen nur dann aufgelöst sind, wann der Rath über den Gegenstand ihres Auftrags verfügt hat.

Der Senat erklärt, daß er die Revisionscommission nicht für aufgelöst ansieht. — Unter großer Unordnung über das Abstimmen der weiter gemachten Anträge über Erneuerung und Beauftragung dieser Commission — erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen, und der Senat nimmt einen Beschluß an, der das Direktorium zu Beschleunigung der Organisation der gesamten heveischen Miliz einladet.

Großer Rath, 30. März.

Präsident Desloes.

Broye legt ein Gutachten über die Hausfirer vor, welches auf Anderwerth's Antrag auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Berathung über das neue Criminal-Gesetzbuch fortgesetzt.

Cartier findet, Escher habe freilich mit veritas-tischen Gründen sich wider die Todesstrafe aufgezlehnt, und unstreitig habe der Mensch nicht das Recht, über sein eigen Leben zu verfügen; allein, eben so unstreitig ist es, daß der Mensch in den Fall kommen kann, das Recht des Lebens zu verlieren; denn ein Mörder verliert dieses Recht, weil der Andere das Recht hat, ihn zu tödten; wird aber der Angegriffene von dem Meuchelmörder getödtet, so erhalten die übrigen Glieder der Gesellschaft das Recht, statt des Gemordeten, den Mörder zu tödten; denn die Gesellschaft besitzt ihre Rechte aus der Uebertragung der Rechte aller Mitglieder über die andern, nicht aber über sich selbst: folglich hat die Gesellschaft deswegen das Recht, den Mörder zu tödten, weil der Gemordete das Recht hatte, seinen Mörder zu tödten. Allein, die Todesstrafe ist von der Art, daß sie nur selten, und hauptsächlich nur bei Mördern und Vaterlands-Verräthern gebraucht werden muß. Daher stimmt er zum Gutachten.

Broye erklärt sich wider den Selbstmord; allein, er glaubt, daß, dessen ungeachtet, die Gesellschaft das Recht des Todes über ihre Mitglieder habe, und daß das Blutvergießen, selten aber zweckmäßig angewandt, dem Staat vielleicht viel Blut ersparen kann: es ist daher übertriebene Menschlichkeit, keine Todesurtheile zugeben zu wollen. In Rücksicht der Verbannung ist er Escher's Meinung; doch, da wir statt der, im französischen Criminal Codey enthaltenen Strafe der Deportation, etwas anders hinsetzen müssen, und das ganze Gesetzbuch nur provisorisch ist, so stimmt er zur unbedingten Annahme des Gutachtens.

Zimmermann denkt, es wäre noch viel für und wider die Todesstrafe zu sprechen, ohne die Frage ganz zu beantworten; allein, hiervon ist jetzt nicht die Rede, sondern wir sind jetzt im Fall, mit Dringlichkeit ein Criminal-Gesetzbuch anzunehmen, welches auf jeden Fall besser seyn wird, als gar keines zu haben, denn ein ganz neues zu verfertigen, wäre eine Arbeit von einem ganzen Jahr für eine Commission, und in dieser Rücksicht also wünscht er, daß ohne weitläufige Berathung das Gutachten angenommen werde. Da nun dieses Gesetzbuch bloß provisorisch seyn soll, so kann auch dann mit der Zeit die Verbannungsstrafe, die nur auf Wiederholung der Verbrechen gelegt ist, abgeändert werden.

Anderwerth bemerkt, daß, wann wir nicht dieses vorgeschlagene Gesetzbuch annehmen, wir noch im Fall sind, die peinliche Halsgerichtsordnung h. h. zu behalten. Ueberdem aber besteht einer der Endzwecke der Strafen in der Zurückschreckung vor künftigen Verbrechen, und zu diesem Zweck sind hauptsächlich

lich Todesstrafen gut; zu dem ist zu bemerken, daß in Staaten, wo man die Todesstrafe abschaffen wollte, man die Verbrecher, um verhältnißmäßige Strafen zu bewirken, in so scheusliche Kerker verlegte, daß sie, ohne ein zweckmäßiges Beispiel dem Volk zu geben, in denselben verzweifelten. In Rücksicht der Verbannung folgt er Secretans Gründen, und wünscht also unbedingte Annahme dieses ganzen Gesetzbuches.

Capani denkt, jeder habe doch wenigstens das Recht, um sein Leben zu schützen, dasselbe in Gefahr zu setzen, und also habe auch der Bürger das Recht, um sein Leben und seine Freiheit zu schützen, sich unter Gesetze zu begeben, die ihm vielleicht das Leben rauben können. Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, giebt der Bürger zu, sein eigen Leben zu verlieren, wann er selbst Mörder würde. Ueberdem ist der Verbrecher ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft, und als solcher darf er nach dem Kriegrecht getödtet werden. Dagegen sollen die Todesstrafen nicht zu sehr vervielfältigt werden, und dieses ist in diesem Gesetzbuch hinlänglich beobachtet; übrigens ist er Secretans Meinung, und stimmt also für die unbedingte Annahme des Gutachtens.

Suter. Da Ihnen B. Repräsentanten, die Commission am Ende doch nichts anders als den französischen Coder bringt, so hätte ich freylich gewünscht, Sie würden diesen schönen Coder schon vor einem Jahr angenommen haben; mancher Bösewicht wäre dann richtiger gestraft worden, und wir selbst wären in eigenen Urtheilen weiter vorgerückt. Ich würde bei einer Diskussion gewiß manche Einwendung gemacht haben, die der Jurist nicht gemacht hat, da man aber bloß den Gegenstand der Todesstrafe herausgehoben hat, so will ich mich auch einzig darauf einschränken, und sie aus einem doppelten Gesichtspunkt — in wie weit sie rechtmäßig und zweckmäßig sey — untersuchen. Vor allem aus ist wohl jeder von uns überzeugt, daß jede Strafe dem Verbrechen analog und human seyn müsse, aber über den Zweck der Strafe scheint man nicht einig zu seyn, und doch kommt es darauf sehr viel an, wenn man den B. Escher, den bisdahin noch keiner aus reinen Vernunftsgründen widerlegt hat, widerlegen will; darum hat auch Escher mit Recht bei allen bisherigen Widerlegungen den Kopf geschüttelt. Man sieht die Strafe gewöhnlich als ein Mittel an, durch welches man eine fernere Uebertretung des Gesetzes verhüten, oder etwas Gutes stiften will, entweder für den Verbrecher oder für den Staat; allein das ist sie nicht allein, und ist es uns wohl gar nicht, wenn man (was doch Escher gern sieht) nach reinen Vernunftsgrundsätzen verfahren will, denn diese lehren "daß die Strafe nur deswegen gegen den Verbrecher soll beschloßen werden, weil er ein Verbrechen begangen hat." Das ist ganz richtig, da der Mensch als Mensch nicht unter die Gegenstände des dringlichen Rechts herabgewürdigt werden, nicht bloß als Mittel für irgend einen Zweck

gebraucht werden kann. — Auch ist man uneins über den Grad jeder Strafe, und doch kann und soll demselben kein ander Prinzip zur Richtschnur dienen, als das der Gleichheit — aber, verstehen Sie mich, nicht nur der Gleichheit in unserm Freiheitssystem, sondern der Gleichheit auf der Waagschale der Gerechtigkeit, welche jedes Verbrechen das man einem Bürger anthut, als ein Verbrechen gegen die ganze Gesellschaft anseht, ja sogar als ein Verbrechen gegen den Verbrecher selbst ansehen muß, wenn man nicht aus dem reinen Staatszirkel heraustreten will — so daß man nach diesem Prinzip behaupten darf, "wer einen andern bestiehlt, bestiehlt sich selbst ec. ec." Auch ist's dieses Prinzip allein, welches die Proportion der Strafen nach dem innern Gehalt der Bosartigkeit des Verbrechers, nach seiner Empfindungsart richtig bestimmt, und nach ihm allein kann man dem Dieb das Leben retten, welches der Mörder ohne Gnade verlieren muß. Ja der Mörder muß sterben; der Tod ist hier der einzige Ausgleich vor der ewigen Gerechtigkeit, und zu ihrer Befriedigung giebt's durchaus kein anderes Surrogat.

Man mag es ansehen wie man will, es ist gar keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so mühseligen, noch so abgekehrten Leben eines Gefangenen und dem Tode. Es versteht sich aber von selbst, daß ich darunter keinen barbarischen, mit glühenden Zangen herausgezwickten, geräderten Tod verstehe, aus welchem mehr die Rache als das Recht hervorblickt. Ich gehe noch weiter, und behaupte mit dem großen Kant "daß, wenn selbst die bürgerliche Gesellschaft sich einstimmig auflösen würde, dennoch der letzte gefangene Mörder vorher müßte hingerichtet werden, damit jedem das wiederfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat." So spricht das reine Recht. Aber nun muß ich dieses noch beweisen, denn das würde unserm Escher noch lange nicht genügen, dessen zartes Herz, verführt durch die überspannte Menschlichkeit eines Beccaria, oder durch die das reine Recht überspringenden Sätze, welche jüngst noch Bos in seinem vortreflichen Handbuch der Staatswissenschaft äußerte, ihn um das reine Recht betrogen hat. — Er gründet seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafen, gerade wie Beccaria, auf folgenden Satz: "Die Todesstrafe könne im bürgerlichen Urvertrag nicht enthalten seyn, wo jeder im Volke hätte einwilligen müssen sein Leben zu verlieren, im Fall er einen andern morden würde; nun sey aber diese Einwilligung unmöglich, da niemand über sein Leben disponieren könne." Allein dieser Satz ist eben so falsch, als er blendend ist. — Keiner wird gestraft, weil er hat gestraft werden wollen, sondern weil er eine strafbare Handlung gewollt hat; das wäre ja keine Strafe, wenn einem geschieht was er will, und es ist ganz unmöglich gestraft werden zu wollen. Jeder gesteht stillschweigend im Urvertrag, daß er sich allen Gesetzen unterwerfe, also auch den Straf-

gefeszen, die von selbst sich verstehen, sobald es Verbrecher giebt. Aber was ich wohl zu merken bitte, der Mann, der als Gesetzgeber die Strafgesetze giebt, kann nicht dieselbe Person seyn, welche als Verbrecher kraft der selben bestraft wird, weil er als solcher keine Stimme haben konnte, und weil die reine gesetzgebende Vernunft das Strafgesetz dictirt. Ohne mich weiter für diese Rechtmässigkeit einzulassen, nehme ich dreist mit Kant an, der Hauptpunkt des Irrthums dieses Trugschlusses bestehe darin: daß man das eigene Urtheil des Verbrechers, das Leben verlieren zu müssen, für einen Beschluß des Willens ansieht, es sich selbst zu nehmen, und so sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt. Dieses kann aber nach dem reinen Recht unmöglich seyn, und ich hoffe genug gesagt zu haben, um den H. Escher, der unter Ihnen einzig zweifelt, zu überzeugen, ohne noch meine Zuflucht zu dem glänzenden Spruch des Montesquieu nehmen zu müssen, welcher sagt, "daß die Todesstrafe zu Gunsten des Mörders gemacht sey, indem das gleiche Gesetz, welches ihn jetzt verdamme, ihm sein Leben schon lange geschützt habe."

Was die Zweckmässigkeit der Todesstrafe betrifft, so will ich mich nicht lange bei dem Beweis derselben aufhalten, da schon mehrere Mitglieder dafür gesprochen haben. Doch sey es mir erlaubt noch einige Bemerkungen zu machen.

Beccaria hat auch da wieder, so wie Voss, den falschen Grundsatz aufgestellt, daß nicht die Intensität, die Stärke der Strafen, sondern ihre Dauer wirke; daß sie nicht objectiv, sondern subjectiv eine größere Wirksamkeit äußere, indem man von allen übrigen Strafen viel stärkere Vorstellungen habe; zu dem gienzen ja die Schrecken des Todes, wie jeder zu starke Eindruck, bald vorüber u. u. Dieses streitet gegen alle Psychologie und alle Erfahrung, die jeder bei dem Anbl. einer Hinrichtung gemacht hat. Die Vorstellung davon ist gewiß stärker, und dauert länger, als die von einem Gefangenen, den man oben drein noch gar nicht, oder nur selten sieht, und der, wenn man ihn auch am Karren erblickt, bei den wenigsten Menschen so sehr die Idee des Elends erweckt, daß sie im geringsten nur mit der Idee des Todes zu vergleichen wäre. Ubrigens, wenn es von der Stärke der Strafe die Rede ist, glaube ich, daß ein hartes, lebenslängliches Gefängniß am Ende noch viel grausamer ist, als der Tod, was meine Gegner gar nicht bemerken wollen. Der Mensch ist dabei moralisch, geistig, gänzlich verloren; ist seiner Freiheit, ohne die das Leben gar keinen Werth mehr hat, gänzlich beraubt; ist also der Seele nach gänzlich todt, ohne dabei rechtlich todt zu seyn, wenn er ein Mörder wäre, oder ein großer Staatsverbrecher, Aufwrecker u. u. für welche Verbrechen ich einzig den Tod bestimme. — Endlich hat noch Escher gesagt: Frank-

reich hätte die Todesstrafe bloß wegen seinen äußern Verhältnissen einstweilen noch beibehalten, wann es siege, so siege es auch für uns, und wenn es verlieren sollte, so könnte die Todesstrafe kein Rettungsmittel für uns seyn. Allein, H. R., hier müssen uns keine Beispiele verführen, sonst würde ich antworten, daß der Kaiser Joseph, der die Todesstrafe auch abgeschafft hatte, gezwungen war, zur Rettung der Sicherheit sie wieder einzuführen — wir müssen uns einzig an die reinen Grundsätze der Vernunft und der ewigen Gerechtigkeit halten, nach denen der Mörder, weil er das physische Leben, und der große Staatsverbrecher, weil er die Ruhe, das Blut der bürgerlichen Gesellschaft mordet, sterben muß. Ja, da ist vor Gott keine Gnade, diese Mörder müssen sterben, damit, wie ich schon oben gesagt habe, je dem geschehe, was seine Thaten werth sind, und keine Blutschuld auf dem Volk hafte.

Das Gutachten über das ganze Criminal-Gesetzbuch wird ohne Abänderung und ohne weitere Berathung angenommen.

Secretan findet, man habe nun sehr weislich den französischen Criminal-Code angenommen, er wünscht, daß man nun mit einer zweckmäßigen Einleitung, die die Dringlichkeit, ein solches Gesetzbuch anzunehmen darthue, denselben dem Senat zusende. Gapani folgt, und fordert, daß Secretan mit der Abfassung dieser Einleitung beauftragt werde. Diese Anträge werden angenommen.

Da der Senat neuerdings den Beschluß wegen den Wirthshäusern und Schenken verwirft, so bezeugt Gysig, daß er überzeugt ist, daß der Senat recht hatte, und daß es wider die Constitution wäre, um einiger Gemeinden willen viele tausend Bürger einzuschränken, er wünscht daher entweder Anerkennung allgemeiner Freiheit, oder Verweisung an die Commission. Bourgeois bezeugt, daß nicht nur einige Gemeinden, sondern der größte Theil von Kyburg und Yman hierüber Einschränkung wünschen. Ruze stimmt Bourgeois bei, und glaubt, neun Zehentheile von Helvetien verabscheuen die Vermehrung der Schenkhäuser, weil diese den Sitten ganz zuwider sind. Kellstab ist Gysigs Meinung, und versichert, daß im Canton Zürich diese Einschränkung keineswegs gewünscht wird, ungeacht dieser Canton doch wahrlich Sittlichkeit und Patriotismus besitzt. Secretan fordert bestimmt Verweisung an die Commission, welche angenommen wird.

Anderwertz legt eine verbesserte Abfassung einiger Abschnitte des Friedensrichter-Beschlusses vor, welche ohne Einwendungen angenommen wird.

Steinegger legt ein Gutachten vor über die Pension der Bürgerin Meyer, geborne zur Gigen, in Luzern, welches für 6 Tage auf den Kanzleisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XLII.

Luzern, den 10. April 1799. (16. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 30. Marz.

Prasident: Fornerod.

Meyer v. Arb. berichtet im Namen einer Commission uber den Beschlu der die Bezahlung verschiedener Eibillschulden der ehemaligen Berner Regierung und dazu die Realisation einiger Schuldtitel verordnet. Die Commission sieht die zu bezahlenden Anforderungen, deren Verzeichni sie vorlegt, fur gegrundet an, und rath also zur Annahme des Beschlusses.

Dolder verlangt Verlesung des Gesetzes vom 23 April 1798, welches die Bezahlung der rechtmassigen Schulden der ehemaligen Regierungen verordnet. — Das Gesetz wird verlesen. Dolder rath nun zur ungesaumten Annahme des Beschlusses, der sich auf dieses Gesetz grundet; er bemerkt ubrigens da zufolge desselben die Verwaltungskammern schon langst das Verzeichni alles Eigenthums sowohl als der Schulden der alten Regierungen hatten einsenden und das Direktorium sie dem grossen Rath mittheilen sollen, was bis dahin nicht geschehen ist.

Muret hat in dem Bericht bemerkt, da ein Theil dieser Schulden in Pensionenzahlungen besteht; diese mussen erst untersucht werden; er stimmt zur Verthagung. Er theilt mit Dolder das Erstaunen uber die Versaumni der von den Verwaltungskammern uber die Nationalguter verlangten Verzeichnisse.

Kaslehere verlangt auch Niederlegung des Beschlusses fur 3 Tage auf den Kanzleisch. — Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat schliet seine Sitzung und nimmt drei Beschlusse an, von denen der erste das Vollziehungsdirektorium einladet, 1500 Mann Truppen so viel moglich aus allen Kantonen nach Verhaltni ihrer Bevolkerung genommen, ungesaumt nach Luzern kommen zu lassen; — in Erwagung, da die Constitution fodert, da die hochsten Gewalten in dem Hauptort der Republik eine hinlangliche Wache halten.

Der 2te bevollmachtigt das Direktorium, eine freiwillige Kriegsteuer nach einem beigelegten Plane zu eroffnen.

Der 3te ist folgender:

1) Jeder helvetische Burger, welcher laut dem Militargesetz vom 13 December 1798 verweigern wurde, mit dem Elitenkorps zu marschiren, wann er von der Regierung dazu aufgeboten wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

2) Jeder helvetische Burger oder jeder in Helvetien sich aufhaltende Fremde, der sich durch Worte oder Handlungen gegen die Maafregeln, welche die Regierung zur Vertheidigung des Vaterlands beschliesen wird, auflehnen oder andere von ihrem Gehorsam gegen die Gesetze und ihre Pflicht der Vertheidigung des Vaterlands abzuhalten trachten wurde, oder welcher vorschlagen wurde, sich einer fremden Macht zu unterwerfen, soll mit dem Tode gestraft werden.

3) Beide obige Verbrechen sollen als militarische Verbrechen angesehen und durch die Kriegsgerichte beurtheilt werden.

4) Dieses Gesetz soll ohne Verzug in ganz Helvetien bekannt gemacht und wo es nothig ist, angeschlagen werden.

Nach Wiedereroffnung der Sitzung wird der Beschlu verlesen und angenommen, der das Gesetz gegen diejenigen, so die Flucht ostreichischer Kriegsgesfangener begunstigen wurden, zu drucken, bekannt zu machen und anzuschlagen verordnet.

Am 31. Marz war im gr. Rath keine Sitzung.

Senat, 31. Marz.

Prasident: Fornerod.

In geheimer Sitzung werden zwei Beschlusse angenommen. Der erste ist folgenden Inhalts:

1) Die Urheber und Mitwirkter gegenrevolutionarer Bewegungen, Auflehnungen und Emporungen sollen mit dem Tode bestraft werden.

2) Dergleichen Verbracher werden durch Kriegsgerichte auf die nemliche Art wie die in dem § 2 des Gesetzes vom heutigen Tag benannten Verbrechen gerichtet.

3) Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der 2te erklärt, die fränkischen Disciplingefetze sollen einweilen allen helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen.

Grosser Rath, 1. April.

Präsident: Desloes.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Fierz, daß diejenigen Schreibern in den Kanzleien, welche aus Patriotismus das Vaterland vertheidigen wollen, ihre Stellen wieder nach dem Krieg, gesetzlich zugesichert werden. Spengler wünscht noch mehr Begünstigung beizufügen und fodert Verweisung an eine Commission. Erlacher folgt. Fierz beharret. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen.

Der Weibel Meiri wünscht Urlaub zu erhalten, um unter den muthigen Söhnen des Vaterlandes, dieses vertheidigen zu können. Erlacher giebt dem B. Meiri das beste Zeugniß, wünscht aber, daß derselbe noch etwas zuwarte, um ihm eine seiner Talente würdige Stelle zu verschaffen. Wyder folgt, und wünscht zu diesem End hin, dieses Begehren dem Direktorium zuzuweisen. Cartier folgt Erlachern, wünscht aber, daß die Entsprechung dieses Begehrens nicht weiter vertaget werde, weil die für Meiri zu erhaltende Stelle den grossen Rath nichts angehe. Dem Begehren wird entsprochen.

Auf Zimmermanns Antrag erhält der fränkische B. General Hardi, die Ehre der Sitzung; und auf Gysendörfers Antrag den Bruderfuß, unter lautem Beifallgeklatsch, und Ruf: Es leben die beiden Republiken!

Die Berathung über das Gutachten des bürgerlichen Rechtsgangs wird fortgesetzt.

II. Abschnitt. § 31. Fierz findet diesen § zu hart, weil ein Kläger leicht wegen Krankheit oder andern Unfällen abgehalten werden könnte vor Gericht zu erscheinen, und es also ungerecht wäre, ihn deswegen auf immer abzuweisen. Secretan bemerkt, daß der 37. und 38. § die nöthigen Ausnahmen zur Beruhigung für Fierz enthalten. Custor findet das Wörtlein und zwischen der Klage und den Kosten sey überflüssig und mache den § undeutlich. Fierz zieht seinen Antrag zurück. Secretan bemerkt, daß die deutsche Uebersetzung unrichtig ist, weil dem Angeklagten die Kosten ersetzt werden sollen. Dieser Antrag zu Abfassungsbesserung wird angenommen.

§ 32. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 33. Vellegrini findet diesen § nicht annehmlich, weil der Ausbleibende nach Belieben sein Recht vertheidigen oder aber verlassen und aufgeben kann.

Secretan bemerkt, daß die Sache wegen einer Nichterscheinung noch nicht aufgegeben ist, und daß einer der dem Gebot eines Richters nicht Genüge leistet, gestraft werden soll; zudem sey der § aus dem fränkischen Gesetzbuch hergenommen, welches immer eine grosse Empfehlung seyn soll. Custor stimmt zur Beibehaltung, weil selbst für Richterscheinung vor dem Friedensrichter solche Strafen bestimmt wurden. Der § wird beibehalten.

Die 3 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 37. Auf Gysendörfers Antrag wird diesen Ausnahmen jeder Dienst fürs Vaterland beigelegt.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Auf Secretans Antrag wird dieser Abschnitt abgesondert dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium zeigt die Wegnahme der Waffe von Finstermünz und Glurs im Tyrol, und die Gefangennehmung von 7000 Oestreichern und Wegnahme von 25 Kanonen, an. Diese Nachricht wird lebhaft beklatscht. Müce dankt dem Himmel für diese Siege unsrer Freunde und Erretter, und denkt, wir sollen an Hanibals Siegesnachrichten denken, die immer mit Verstärkungsforderungen begleitet waren; daher hofft er, daß wir nicht neuerdings einschlimmern, sondern die Militärorganisation beschleunigen werden. Auf Ufermanns Antrag wird diese Botschaft dem Senat zugesandt.

Uderwerth legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten! Das Vollziehungsdirektorium hat in der Botschaft vom 5. März 1799. die gesetzgebenden Rathe eingeladen den Verkauf mehrerer Nationalgütern zu bewilligen, worüber die von dem grossen Rath ernannte Commission folgenden Gesetzesbeschlus vorzutragen die Ehre hat:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektorium vom 5. März, worin dasselbe die Vollmacht zu dem Verkauf mehrerer Nationalgüter begehrt;

In Erwägung, daß weder die Grösse noch der Namen, noch die Lage der Güter von Orten und Aeniken, welche zum Kloster Frauenthal gehören, und eben so wenig derjenigen des Klosters Seedorf, in der Botschaft bestimmt angegeben seyen, ohne deren Kenntniß eine Bewilligung zum Verkauf nicht ertheilet werden kann.

In Erwägung, daß es die nämliche Beschaffenheit mit denen Stüeklein Wiesenland im Kanton Lavis und dem zum Benediktinerkloster von Bellinzona gehörigen Domaine, so wie auch mit dem Garten zu Dickensbach im Kanton Thurgäu habe.

In Erwägung, daß es wegen dem zu Kreuzlingen gelegnen zerfallnen kleinen Schloß und einem alten Haus von Holz, näherer Erläuterung bedürfe, ob nicht das

selbe in Gütern dieses Klosters gelegen sey, welche durch dessen Verkauf am Werth sehr verlieren würden; ob nicht eben diese Gebäude ganz nahe an diesem Kloster sich befinden, und zu künftigen Nationalinstituten, wozu dieses Kloster äusserst vortheilhaft gelegen scheint, nothwendig seyn dürften.

In Erwägung, daß nach zuverlässigen Berichten hinter der Gemeinde Baswil nur eine Mühle existire, in der Bottschaft aber zwei zum Verkauf vorgeschlagen werden, und also auch darüber näherer Bericht nothwendig sey.

In Erwägung endlich, daß durch das Gesetz vom 13. März 1799. dem Vollziehungsdirektorium schon der Verkauf von Nationalgütern für eine gewisse Summe bewilliget worden, unter welchen aber die von geistlichem Stiftnut herrührende Nationalgüter nicht verstanden seyn können, weil der Ertrag von geistlichen Gütern nach Vorschrift des 9. § des Gesetzes vom 17. Sept. 1798. verwendet werden muß.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, über folgende in der Bottschaft vom 5. März 1799. angeführten Grundstücke und Güter nähere Auskunft zu ertheilen;

- a. Die Güter von Orten und Aeniken, die zu den Klöstern Frauenthal und Seedorf gehören.
- b. Die Ställe Wiesenland im Kanton Laus.
- c. Das Schloß und Haus zu Kreuzlingen und über den Garten zu Rickenbach.
- d. Das zum Benediktiner-Kloster zu Bellinzona gehörende Domaine.
- e. Die zwei Mühlen hinter der Gemeinde Baswil.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt von den übrigen in der gemeldten Bottschaft angezeigten Gütern, diejenigen, welche geistlichen Stiftungen zugehörten, auf öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden nach vorhergegangener vierwöchentlichen Kundmachung zu verkaufen, und den Ertrag nach Inhalt des 9. § des Gesetzes vom 17. Sept. 1798. zu verwenden.

3. Ueber die übrigen in der gemeldten Bottschaft weiters angezeigten Güter, ist das Direktorium beauftragt, nach Inhalt des Gesetzes vom 13. März 1799. zu verfügen.

Escher findet dieses Gutachten sey durchaus un- deutlich, weil weder die Güter, welche das Direktorium verkaufen kann, noch diejenigen deren Verfügung demselben überlassen wird, benannt sind; er fodert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission. Andererth bemerkt, daß die Commission diese Güter nicht benennen konnte, weil sie nicht bestimmt weiß, welche dieser Güter Klostersgüter sind, da dieselben aber in der Bottschaft des Direktoriums die diese Commission

veranlaßte, bezeichnet sind, so fodert er Verlesung derselben. Escher beharret auf seinem Antrag, weil jeder Beschluß deutlich und bestimmt seyn soll, und dem Anschein nach die Commission sich nicht sehr gründliche Auskunft über diese Gegenstände verschafft hat, da sie nicht einmal anzugeben weiß, welche dieser Güter Klostersgüter sind. Secretan bittet, daß man nun in diesem Augenblick keine Schwierigkeiten in den Weg lege, um sich durch solche Verkäufe Geld zu verschaffen, und das Direktorium in den Stand zu setzen, die Republik zu erhalten; er stimmt zum Gutachten, von dem er gewünscht hätte, daß es alle diese Verkäufe unbeschränkt genehmigen möchte. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Secretan begehrt, daß vom Direktorium schleunige Auskunft gefodert werde, damit die Commission morgen ein Gutachten auch über diese Verkäufe abfassen könne. Andererth bemerkt, daß dieses unmöglich seyn wird, und daß der Gegenstand nicht so dringend ist, weil diese Güter versteigert werden sollen. Secretan begreift nicht wie noch von solchen besondern Gutachten über Nationalgüterverkauf die Rede seyn kann, da das Direktorium bevollmächtigt worden ist, für 2 Millionen Nationalgüter zu verkaufen. Escher fodert über Secretans Antrag die Tagesordnung, und bemerkt demselben, daß nun zweierlei Arten von Verkäufen laut unsern Gesetzen statt haben werden: nämlich solche die uns einzeln zur Ratifikation vorgelegt werden müssen, und solche deren Versteigerung wir zu bewilligen haben; hier war aber von Veräußerungen dieser letztern Art die Rede und also keine Eile vorhanden. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaften:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium vernimmt einen neuen Zug den es euch mitzutheilen sich beielet. Der Bürger Müller, Unterstatthalter im Distrikt Zofingen, hat so eben eine Summe von vierhundert Schweizerfranken auf den Altar des Vaterlandes gelegt — als eine schwache Probe, sagt er, seiner Anhänglichkeit an die geheiligte Sache der Freiheit, und seiner eifrigen Wünsche zu ihrer Vertheidigung. Dieses Zeichen von Ergebenheit kann nicht anders, Bürger Gesetzgeber, als euch angenehm seyn.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

M o u s s o n.